

BSABB

BVG- und Stiftungsaufsicht beider Basel
Eisengasse 8, Postfach, 4001 Basel

EINGEGANGEN

12. Feb. 2024



MLaw Tamara Ordás, Advokatin
Direktwahl: +41 (0)61 205 49 54
Fax: +41 (0)61 205 49 70
Email: tamara.ordas@bsabb.ch
Website: www.bsabb.ch

LETTRE SIGNATURE

Stiftung Abendrot
Güterstrasse 133
4053 Basel



Basel, 9. Februar 2024 / BS-0298

Verfügung betreffend die Genehmigung des Teilliquidationsreglements gültig ab 1. Januar 2024 der Stiftung Abendrot**I. Sachverhalt**

1. Die "Stiftung Abendrot" (nachfolgend: die Stiftung) ist eine BVG-registrierte, obligatorische Vorsorgeeinrichtung (Gemeinschaftseinrichtung) mit reglementarischen Leistungsversprechen unter der Aufsicht der BSABB, BVG- und Stiftungsaufsicht beider Basel (nachfolgend: die BSABB). Die letzte Urkunde datiert vom 1. Dezember 2022, das letzte Leistungsreglement vom 1. Januar 2024.

2. Mit elektronischer Eingabe vom 4. September 2023 stellte die Stiftung der BSABB einen Entwurf des überarbeiteten Teilliquidationsreglements zur Vorprüfung zu. Mit Prüfbericht vom 16. Oktober 2023 überliess die BSABB der Stiftung ihr Prüfergebnis und stellte die Genehmigung des Teilliquidationsreglements grundsätzlich in Aussicht.

3. Mit Eingabe vom 14. Dezember 2023 stellte die Stiftung der BSABB das definitive, vom Stiftungsrat am 4. Dezember 2023 genehmigte Teilliquidationsreglement vom 1. Januar 2024 zur Genehmigung zu. Die vorgenommenen Änderungen betreffen insbesondere die neue Klassifizierung der Stiftung als Gemeinschaftseinrichtung (vormals Sammeleinrichtung). Mit dem Reglement soll gewährleistet werden, dass verschiedene Teilliquidationen nach denselben Kriterien und Bewertungen durchgeführt werden.

4. Die BSABB hat das Reglement nochmals auf seine Rechtskonformität hin geprüft und hat keine Bemerkungen mehr. Das Teilliquidationsreglement gültig ab 1. Januar 2024 kann somit genehmigt werden.

II. Rechtliche Erwägungen

1. Gemäss Staatsvertrag vom 8./14. Juni 2011 und § 1 Absatz 1 der Ordnung über die berufliche Vorsorge vom 23. Januar 2012 ist die BSABB, BVG- und Stiftungsaufsicht beider Basel Aufsichtsbehörde über Vorsorgeeinrichtungen, die von Bundesrechts wegen (Artikel 61 Absatz 1 BVG) der kantonalen Aufsicht unterstehen.

2. Gestützt auf Artikel 53b BVG muss eine Vorsorgeeinrichtung reglementarische Bestimmungen über die Teilliquidation erlassen, da Teilliquidationen nicht im Einzelfall, sondern nur auf entsprechende Beschwerde hin durch die Aufsichtsbehörde verfügt werden. Im Gegenzug zur autonomen Durchführung der Teilliquidation durch die Vorsorgeeinrichtung muss die zuständige Aufsichtsbehörde die reglementarischen Teilliquidationsbestimmungen im Sinne einer abstrakten Normenkontrolle genehmigen.

3. Das vorliegende Teilliquidationsreglement gültig ab 1. Januar 2024 regelt das Verfahren und die Durchführung einer Teilliquidation; die einschlägigen Reglementsbestimmungen gewährleisten, dass verschiedene Teilliquidationen, die in der Stiftung durchgeführt werden müssen, nach einheitlichen Kriterien und Bewertungen erfolgen. Dadurch wird sichergestellt, dass auch Destinatäre, die von verschiedenen Teilliquidationen betroffen sind, gleich behandelt werden.

4. Ab 1. Januar 2024 sind bei einer Teilliquidation die im vorliegenden Teilliquidationsreglement gültig ab 1. Januar 2024 definierten Kriterien konkret umzusetzen. Die Unterlagen sind der BSABB zum Entscheid einzureichen, sofern ein Destinatär Einsprache erhebt und diese im Stiftungsrat nicht bereinigt werden kann. In diesem Fall ist auch die Einsprache und die Stellungnahme des Stiftungsrates zur Einsprache zu den Akten der BSABB einzureichen. Der Stiftungsrat wird angewiesen, bei Vorliegen einer konkreten Teilliquidation die BSABB zu informieren und vor Vollzug die Bestätigung bei der BSABB einzuholen, dass keine Einsprachen von Destinatären vorliegen.

5. Mit der Zustellung der vorliegenden Verfügung betreffend die Genehmigung des Teilliquidationsreglements gültig ab 1. Januar 2024 an die Stiftung Abendrot gilt die vorliegende Verfügung als eröffnet. Die Destinatäre sind in angemessener Weise über das Reglement und die vorliegende Verfügung zu informieren.

6. Die Gebühr für die vorliegende Reglementsprüfung und Genehmigung beträgt gemäss Ordnung über die berufliche Vorsorge vom 23. Januar 2012 CHF 1'350 (Anhang Absatz 2 Buchstabe I) und geht zu Lasten der Stiftung Abendrot.

Gestützt auf die oben stehenden Erwägungen wird verfügt wie folgt:

://:

1. Das vorliegende Teilliquidationsreglement gültig ab 1. Januar 2024 der Stiftung Abendrot wird gestützt auf Artikel 53b Absatz 2 BVG genehmigt.
2. Der Stiftungsrat wird angewiesen, bei einer Teilliquidation gemäss Ziffer 4 der Erwägungen vorzugehen.
3. Der Stiftungsrat wird zudem angewiesen, die Destinatäre in angemessener Weise über das Reglement und die vorliegende Verfügung zu informieren. Die vorliegende Verfügung gilt mit der Zustellung an die Stiftung als eröffnet. Nach unbenutzten Ablauf der Rechtsmittelfrist erwächst sie in Rechtskraft.
4. Es wird gestützt auf die Ordnung über die berufliche Vorsorge vom 23. Januar 2012 eine Gebühr von CHF 1'350 in Rechnung gestellt (Anhang Absatz 2 Buchstabe I). Die entsprechende Gebührenrechnung liegt dieser Verfügung bei.
5. Die Verfügung wird mitgeteilt:
 - Stiftung Abendrot, Güterstrasse 133, 4053 Basel (eingeschrieben mit Rückschein und unter Beilage der Gebührenrechnung)
 - RST Treuhand AG, St. Jakobs-Strasse 30, 4052 Basel
 - Herr Patrick Spuhler, c/o Prevanto AG, Picassoplatz 8, 4052 Basel

BSABB

BVG- und Stiftungsaufsicht beider Basel

Dominique Patrick Schneylin
Geschäftsleiter

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann gemäss Artikel 74 BVG und Artikel 31 des Bundesgesetzes über das Bundesverwaltungsgericht (Verwaltungsgerichtsgesetz, VGG) innert 30 Tagen seit Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen einzureichen. Die Beschwerde hat die Anträge und deren Begründung mit den Beweismitteln zu enthalten.